

Satzung

des Kreises Borken über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung von
Abfallentsorgungsanlagen
vom

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S.514), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S.394), des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S.250) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S.863), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 04.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Bemessungsgrundlagen

- 1) Für die beim Kreis angelieferten Abfälle werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich nach dem Gewicht der Abfälle in Tonnen (EUR/t) berechnet.
- 2) Daneben wird den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine auf das Jahr bezogene Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG berechnet. Die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) deckt einen Teil der Nachsorgekosten für die stillgelegten Abfalldeponien des Kreises ab (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 LAbfG); der restliche Teil der Nachsorgekosten wird kalkulatorisch in die gewichtsbezogene Gebühr nach § 2 Abs. 1 eingestellt. Die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) wird jährlich je Einwohner (EUR/Ew.) auf Grundlage der zum 01.01. des der Festsetzung vorangegangenen Jahres von IT.NRW ermittelten Einwohnerzahl des Kreises festgesetzt. Die Höhe der Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) für die jeweilige kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ergibt sich aus dem Gebührensatz der Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) nach § 5 Abs. 2 multipliziert mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.

§ 3 Gebührenpflichtige

- 1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind gebührenpflichtig:
 - a) die an die Abfallentsorgungsanlagen angeschlossenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
 - b) die Einzelanlieferer bzw. diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird.
- 2) Für die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) gem. § 2 Abs. 2 sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.

§ 4 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen entsteht mit deren Benutzung. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) nach § 2 Abs. 2 entsteht zu Beginn eines Jahres.

§ 5 Gebührensätze

- 1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen in EUR/t beträgt für:

	Abfallart	EUR/t
1.	Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll ohne Bocholt und Isselburg	189,00
2.	Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll aus Bocholt und Isselburg	170,70
3.	Bioabfälle aus Haus- und Sperrmüll	82,00
4.	Garten- und Grünabfälle	34,65

- 2) Die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) in EUR/Ew. beträgt

	Nachhaltigkeitsabgabe	EUR/Ew.
1.	Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge ohne Bocholt und Isselburg	5,00
2.	Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge für Bocholt und Isselburg	0,35

§ 6 Gebührensatz für die Altpapierentsorgung

- 1) Für die Altpapierentsorgung wird eine Gebühr in Höhe von 18,00 EUR/t angelieferten Altpapiers abzüglich 2 % Störstoffe von den beteiligten Kommunen erhoben.
- 2) Der Kreis vergütet den beteiligten Städten und Gemeinden die angelieferten Mengen Altpapier entsprechend den Ausschreibungsergebnissen für die Verwertung von Altpapier auf Basis des Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier und Altmetalle, Gemischtes Altpapier (B 12-1.02) des Statistischen Bundesamtes. Die Vergütung wird monatlich berechnet.

- 3) Die Gebühr wird mit der Vergütung verrechnet. Sofern die Vergütung die Gebühr überschreitet, wird hierüber eine Gutschrift ausgestellt. Fällt die Vergütung niedriger aus als die Gebühr, wird die Differenz entsprechend § 6 Abs. 1 berechnet und zur Zahlung fällig.

§ 7 Fälligkeit

- 1) Die von den Städten und Gemeinden zu entrichtende Gebühr für Bio- und Restabfälle wird innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Die Gebühren der übrigen Anlieferer von Abfällen werden bei der Anlieferung fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben. Es kann einem Gebührenpflichtigen gestattet werden, die Gebühr innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides zu entrichten.
- 3) Bei säumigen Schuldnern kann die Anlieferung von Abfällen von der Zahlung der rückständigen Gebühr und eines Vorschusses für die anstehende Anlieferung abhängig gemacht werden.
- 4) Die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) nach § 2 Abs. 2 wird in vierteljährlichen Raten zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 25.10.2011 außer Kraft.